

thanen bei der Herrschaft gesucht, ein jeder Landsaß denselben Unterthanen so vor seinen nächsten Agnaten und Mitbelehnten anbieten soll, ob er denselben um gebührliehen Werth und Bezahlung an sich bringen wolle; daß auch die Loskäufe anderergestalt denen Unterthanen nicht verstattet, sie hätten denn verwilliget, entweder ihre vorige Herrschaft zum Schutzherrn zu behalten, oder ihnen einen andern desselben Geschlechts und Wappens oder wenigstens einen von Adel aus dem Landstande zu erwählen. So sollte auch der H. Landvoigt Se. Gn. erinnert werden, damit Se. Gn. nicht allein für seine Person dieselben Unterthanen unter das Amt nicht annehmen, sondern wenn über die Loskäufe Confirmationes und Bestätigungen gesucht, dieselben gänzlich einstellen, denen Landesältesten, welche dies dem engeren Ausschusse fürtragen und mit denenselben berathschlagen möchten, solches anmelden lassen, damit sich ferner mit dem Amte vernommen und geschlossen werden könne. Belangend aber die Unterthanen, so sich allbereit vor dieser Zeit losgekauft und unter das Kaiserliche Amt und Städte gewendet, sollte gleichergestalt mit dem H. Landvoigte Unterredung gehalten, auch daß dieselben, so sich unter das Amt gewendet, wieder losgegeben, auch auf Mittel und Wege getrachtet, damit diejenigen, so sich unter die Städte begeben, wiederum zum Landstande möchten erlanget werden."

Eine wenige Jahre später auf dem Landtage eingebrachte Proposition suchte sogar die Freikaufung der Unterthanen überhaupt zu verbieten:¹⁾ Prop. 10. „Daß H. Landvoigt die Loskaufung der Bauern aufm Lande nicht nachgeben und derselben Güter befreien wolle, weil daraus Zerüttung im Lande angerichtet, die Ritterdienste und Jhr. Maj. Interesse geschwächt und gemindert würde."

Ein derartiger Beschluß wurde zwar, soweit bekannt, nicht gefaßt. Man einigte sich vielmehr im Jahre 1653 auf dem Landtage Oculi²⁾ dahin, daß der Freiverkauf der Unterthanen zu gestatten sei, es sollte sich jedoch die Herrschaft die Jurisdiction über die freigekauften und das Recht des Wiederkaufs gegen Restitution der Kaufsumme vorbehalten. Eine weitere Erschwerung des Zustandekommens der Freikäufe suchten die Stände dadurch herbeizuführen, daß sie ihnen die Bestätigung seitens des Landvoigts versagt wissen wollten. Die durch den Landvoigt Curt Reinicke Frhn. von Callenberg erfolgte Confirmation des Quatitzer Freikaufes im Jahre 1661 veranlaßte die zum Landtage Bartholomäi 1662 versammelten Stände zu folgendem Beschluß:³⁾ „Nächst diesem würde auch der Herr H. Landvoigt zu ersuchen sein, daß selbiger dergleichen Lehnsreichungen und confirmationes der Käufe, allermassen mit dem Gute Quatitz beschehen, zum Präjudiz der Herren Stände hinfüro nicht vorgehen lassen, und daß Se. Gnaden sie, die Herren Stände dieses zu Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Privilegien erinnern müssen, entschuldiget

¹⁾ Hauptstaatsarchiv a. a. O. Aus Hiobs von Salza d. Ä. Landesprotokoll vom 17. October 1594, vom Visitationslandtage de 20. September 1591.

²⁾ Collect.-Werk I. S. 659; Knothe, N. L. M. 61. Bd. S. 293.

³⁾ Domstiftliche Akten Quatitz.